



München, 20.12.2004

## **Der Bayerische Versorgungsverband informiert**

### **1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung Rückgabe der Lohnsteuerkarte 2004**

Die für die Einkommensteuererklärung benötigten Daten wurden bisher auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt. Aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15.12.2003 (BGBl. I S. 2645) werden diese Daten künftig – erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 – der Finanzverwaltung direkt durch Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt. Für dieses Übermittlungsverfahren wurde eine sog. eTIN (electronic Taxpayer Identification Number/elektronische Identifikations-Nr.) als neues Ordnungskriterium eingeführt. Diese Nummer wird nach einem vorgegebenen Schema aus Name und Geburtsdatum des Versorgungsberechtigten gebildet. Durch das neue Verfahren ergeben sich folgende Änderungen:

#### **Achtung!**

- Die *Lohnsteuerkarte* (DIN A 5-Format) wird – beginnend ab dem Jahr 2004 – grundsätzlich nicht mehr an den Versorgungsberechtigten zurück gegeben. Ausnahmsweise erfolgt eine Rückgabe dann, wenn auf der Lohnsteuerkarte bereits Zeiträume von einem früheren Arbeitgeber bescheinigt wurden. Anstelle der Lohnsteuerkarte erhalten Sie künftig eine *Lohnsteuerbescheinigung* im DIN A 4-Format. Diese enthält neben der eTIN alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden. Die Bescheinigung für das Jahr 2004 werden wir Ihnen voraussichtlich Ende Januar 2005 zusenden. Wir bitten, bis dahin von Rückfragen abzusehen und danken für Ihr Verständnis.
- Wenn Sie dem Finanzamt gegenüber eine Einkommensteuererklärung abgeben, übertragen Sie bitte die eTIN aus der Ihnen zugehenden Lohnsteuerbescheinigung in das in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung links oben dafür vorgesehene Feld. Die Angaben zum Arbeitslohn erklären Sie bitte wie bisher. Die Lohnsteuerbescheinigung selbst brauchen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung nicht beizufügen.

### **2. Lohnsteuerkarte 2005**

Zur Versteuerung Ihrer künftigen Versorgungsbezüge benötigen wir wie bisher eine Lohnsteuerkarte. Sofern Sie Ihre Lohnsteuerkarte **2005** noch nicht dem Bayerischen Versorgungsverband bzw. dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen. Bitte tragen Sie die Mitglieds- und die Angemeldetenummer in das Feld „Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers“ ein.

### **3. Lohnsteuer**

#### **a) Haushaltsbegleitgesetz 2004**

Nach dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076) ändert sich zum 01. Januar 2005 im wesentlichen folgendes:

- Der Eingangssteuersatz wird auf 15 v.H. abgesenkt (bisher 16 v.H.)
- Der Höchststeuersatz beträgt 42 v.H. (bisher 45 v.H.)

#### **b) Alterseinkünftegesetz**

Mit dem Alterseinkünftegesetz vom 05.07.2004 (BGBl. I S. 1427) soll die steuerliche Ungleichbehandlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beseitigt werden. Dazu wird das bisherige Steuersystem ab 2005 schrittweise auf die sog. „nachgelagerte Besteuerung“ umgestellt. Dies bedeutet, dass nach Ablauf einer Übergangs-

phase zum einen während der Berufstätigkeit die für die Altersversorgung berücksichtigungsfähigen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag grundsätzlich voll steuerlich abziehbar sind, zum anderen die späteren Rentenbezüge in voller Höhe versteuert werden. Wegen der Tragweite dieser Umstellung wurden lange Übergangsregelungen getroffen: Für den Bereich der Vorsorgeaufwendungen bis zum Jahr 2025, für die Besteuerung der Alterseinkünfte (Renten, Pensionen) bis zum Jahr 2040. Für **vorhandene** Rentner/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen sind die wesentlichen Änderungen bei der Besteuerung der Alterseinkünfte ab 2005 nachfolgend dargestellt:

- Bei **Rentnern** mit einem Rentenbeginn bis einschließlich 2005 erhöht sich der steuerpflichtige Teil der Rente auf 50 %. Da der bisherige steuerpflichtige Ertragsanteil der Rente erheblich niedriger war, wird voraussichtlich eine größere Zahl von Rentnern künftig eine Steuererklärung abgeben bzw. Steuern zahlen müssen.
- **Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge** sind – wie bisher – in voller Höhe einkommensteuerpflichtig, werden also bereits „nachgelagert besteuert“. Wegen der Angleichung an die künftige nachgelagerte Besteuerung der Renten ergeben sich allerdings Änderungen bei einigen Freibeträgen:
  - Der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags wird für vorhandene Versorgungsempfänger geringfügig gesenkt von bisher 3.072 € auf neu 3.000 € jährlich.
  - Der bisherige Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € entfällt, es kommt nur noch ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 € jährlich zum Abzug. Bis zur Angleichung der Besteuerung von Renten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen wird diese Schlechterstellung abgemildert, indem ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt wird. Dieser Zuschlag beträgt für vorhandene Versorgungsempfänger 900 € jährlich.

#### 4. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Nach dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz müssen Kinderlose ab dem 01. Januar 2005 in der sozialen *Pflegeversicherung* einen Beitragszuschlag von 0,25 v.H. zahlen. Hiervon ausgenommen sind u.a. Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden.

Für von der Rechtsänderung betroffene Versorgungsberechtigte beträgt der erhöhte Beitragsatz 1,95 v.H. (bisher 1,70 v.H.), beim Bestehen eines Beihilfeanspruchs 1,1 v.H. (bisher 0,85 v.H.). Den Mehrbetrag wird der Bayerische Versorgungsverband von den Versorgungsbezügen einbehalten, sobald die im Bedarfsfall eingeleitete Klärung ergibt, dass der Versorgungsberechtigte kinderlos ist. In diesen Fällen steht der im anliegenden Berechnungsblatt ermittelte Zahlbetrag unter Vorbehalt.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen *Krankenversicherung* wird ab 01. Januar 2005 auf monatlich 3.525 € angehoben (bisher monatlich 3.487,50 €). Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten + Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3.487,50 € überschreiten.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung beträgt ab 01. Januar 2005 weiterhin 120,75 €. Somit sind ab 01. Januar 2005 Beiträge nicht abzuführen, wenn die Versorgungsbezüge unter dem Betrag von monatlich 120,75 € liegen.
- Die in der Krankenversicherung der Rentner ab 01. Januar 2005 geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
Bayerischer Versorgungsverband